



Urteil des LAG Köln:

Stellt Wald und Holz NRW die Zuständigkeiten seiner Revierleitungen in Frage?

08.11.2022

In einer Eingruppierungsklage vor dem LAG Köln klagte ein Revierleiter von Wald und Holz NRW gegen das Land NRW und forderte die Eingruppierung in die EG 11 (bislang EG 10). Seine Klage begründete er mit einer Tätigkeitsdarstellung in Form eines zusammenfassenden Arbeitsvorganges „Revierleitung“, dessen prägende Tätigkeiten die Wahrnehmung von Führungs- und Leitungsaufgaben auf Revierebene sowie die Funktion als Fachvorgesetzter mit Weisungsbefugnissen gegenüber Forstwirten und Dienstleistungsunternehmen darstellt.

Wald und Holz NRW hingegen trug bei Gericht vor, dass laut Geschäftsordnung (GO) des Landesbetriebes die Leiter*innen der Forstbetriebsbezirke keine Leitungs- und Führungsaufgaben wahrnehmen. Die Eigenschaft eines/einer Fachvorgesetzten habe der/die Revierleiter*in nicht; diese verbliebe bei der Fachgebietsleitung. Ebenso seien den Revierleitungen keine Mitarbeitenden durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt. Fachvorgesetzte*r sei die entsprechende Fachgebietsleitung und Vorgesetzte*r die Leitung des Regionalforstamtes.

Das LAG machte sich die Darstellung des Landesbetriebes zu eigen und lehnte die Klage ab. Zugleich führte das LAG Köln zwar aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des BAG eine Leitungstätigkeit regelmäßig in einem zusammenfassenden Arbeitsvorgang abgebildet wird (weil ansonsten nicht mehr das Arbeitsergebnis der „Leitung einer Organisationseinheit“ maßgebend wäre, sondern die Tätigkeit auf unterschiedliche einzelne Arbeitsergebnisse zurückgeführt werden müsste). Jedoch sei eine Leitung, oder auch nur eine Führung, tatsächlich unmöglich, wenn es den Revierleitungen nach Darstellung des Landesbetriebes laut GO an anzuleitenden Personen fehle.

„Leitung“ -so weiter das LAG Köln- sei die Verbindung von Aufgaben der Planung, Organisation, Anweisung, Koordination und Kontrolle, also die organisatorische Gesamtzuständigkeit für die übertragene Aufgabe in Verbindung mit der zwingenden Voraussetzung, dass dem „Leiter“ oder der „Leiterin“ die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis nach §106 GewO (Weisungsrecht über Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung) zustehe.

In dieser Definition einer Leitungstätigkeit durch das LAG erkennt der BDF zutreffend beschrieben das Alltagsgeschäft einer jeden Revierleitung bei Wald und Holz NRW. Aufgrund der Darstellungen von Wald und Holz NRW jedoch vermochte das LAG Köln die Leitungstätigkeit in diesem Sinne nicht den Revierleitungen, sondern den Fachgebietsleitungen zuzuordnen.

Der BDF NRW ist bestürzt über die unbedachte und folgenschwere „Auslegung“ der GO durch Wald und Holz NRW vor Gericht. Die Darstellung lässt Zweifel aufkommen, ob den Vertreter*innen des Landesbetriebes vor Gericht überhaupt bekannt ist, was die Mitarbeiter*innen in den Revieren eigentlich leisten. Eine Revierleitung ohne Leitungsbefugnisse ist mit der betrieblichen Lebenswirklichkeit nicht vereinbar. Planerische und organisatorische Zuständigkeiten wie z.B. auch Verantwortlichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz wären ohne arbeitsrechtliche Weisungsbefugnisse durch die Revierleitungen nicht wahrnehmbar.

Diese Befugnisse bis hin zum Arbeitsauftrag für den Einzelfall lägen nach Darstellung des Landesbetriebes als Leitungsaufgaben allesamt bei Fachgebietsleitungen -für alle im Fachgebiet befindlichen FBB. Eine Darstellung, die nicht einen Arbeitstag im Wald praktisch durchhaltbar wäre.

Gegenüber den Revierleitungen, die gerade in den letzten Jahren bei ihrem Einsatz im Landesbetrieb einer Jahrhundertkalamität gegenüberstehen und bis an ihre persönlichen Grenzen und auch darüber hinaus gehen, ist die Verklärung ihrer Leistungen, ihres Einsatzes und ihrer Übernahme von Verantwortung im Revier ein Schlag ins Gesicht.

Der BDF fordert die Betriebsleitung auf, sich im Interesse der Mitarbeiter*innen sowie im Eigeninteresse des Landesbetriebes zu erklären, welche der zwei „Realitäten“ über die Aufgaben und Kompetenzen der Revierleitungen bei Wald und Holz NRW Bestand haben soll:

Entweder

die „Gerichtsversion“, die zum vorliegenden Urteil führte und die Revierleitung als Sachbearbeitung im Außeneinsatz ohne Kompetenzen und Weisungsbefugnisse darstellt

oder

aber

die seit Jahren bewährte Revierleitung, die im besten Sinne des Wortes ihr Revier leitet. Mit allem, was dazu gehört, einschließlich der Anerkennung ihrer Leistungen und Kompetenzen.

Den Revierleitungen wie auch den Fachgebietsleitungen empfiehlt der BDF nach dem vorliegenden Urteil dringend, sich über ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Befugnisse auf dem Dienstweg unverzüglich Klarheit zu verschaffen. Die Handlungsfolgen von unklaren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem Haftungsfall können gravierend sein – nicht zuletzt auch im Arbeits- und Gesundheitsschutz.